

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Präsidium des NATIONALRATES

Parlament
1010 Wien

Betr.:	Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz	
Zi.:	70	WURF
Datum:	7. FEB. 1985	
Verteilt:	1. FEB. 1985	Frisser
		D. Ester

Wien, 1985 02 05
Ro/100

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen in Beilage 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf,
die wir an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie gerichtet haben, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral

(Dr. P. Kapral)

Kunz

(Dvwt. I. Kunz)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und
Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1985 01 31
Dvwt. Ku/Ro/96

Betr.: GZ.: 51.010/9-1/84
Entwurf einer Novelle zum Elek-
trizitätswirtschaftsgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich, zu diesem wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die im "Energiebericht und Energiekonzept 1984" der Österreichischen Bundesregierung enthaltenen Zielvorstellungen realisiert werden. Des weiteren will man offensichtlich die E-Wirtschaft, die in letzter Zeit, teils wegen Kraftwerksprojekten, gegen die diverse Bürgerrechtsbewegungen Sturm liefen, teils wegen angeblicher Mißwirtschaft einzelner Energieversorgungsunternehmen, wiederholt im Kreuzfeuer der Kritik stand, mit Hilfe dieser Gesetzesnovelle besser in den Griff bekommen. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren erfassen aber nicht nur Anlagen der Elektrizitätswirtschaft, sondern auch die Eigenanlagen der gewerblichen Wirtschaft. Indirekt wirkt sich der Entwurf aber auch für

. /2

weite Bereiche der österreichischen Wirtschaft ganz allgemein aus. Daher kommt diesem Entwurf vom Standpunkt der Industrie besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich ist zur vorliegenden Gesetzesnovelle festzustellen, daß - sollte sie in dieser Form in Kraft treten - es zu einer Rechtsunsicherheit und zu Kompetenzproblemen käme, da viele Bereiche, die schon heute durch diverse Gesetze, wie dem Dampfkesselgesetz, dem Dampfkesselemissionsgesetz, dem Forstgesetz und ähnlichem geregelt sind, auch durch dieses Gesetz mit erfaßt werden. Im Entwurf wird auch nicht der doch wichtigen Zielsetzung der "Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" einigermaßen Rechnung getragen. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die die Errichtung und den Betrieb sowohl von industriellen Eigenanlagen als auch von Elektrizitätsversorgungsunternehmen erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Da die zur Erfüllung dieser Bestimmungen aufzuwendenden Kosten in die Energiepreise eingehen, mit denen die österreichische Industrie in der Produktion kalkulieren muß, bedeutet jede Verteuerung eine Wettbewerbsverminderung im internationalen Vergleich. Dies kann nicht im Sinn der österreichischen Industrie sein, die ja, um international konkurrenzfähig zu sein, mit genügend Strom, und zwar zu günstigen Preisen, versorgt werden will - Strompreise, die jedenfalls nicht wesentlich über jenen der wichtigsten Handelspartner Österreichs liegen.

Nach Meinung der Industrie wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (vom 22. November 1984) auf Seite 2 hingewiesenen Anliegen, durch gegenständliche Gesetzesnovelle die im Energiebericht 1984 enthaltenen energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen legistisch umzusetzen, nicht entsprechend Rechnung getragen. So wird im Energiekonzept beispielsweise empfohlen, den Erzeugungsanlagen der Industrie, insbesondere

hinsichtlich der technischen Nutzung der Kraft-Wärme-Kupplung, besondere Beachtung zu schenken. Dies hieße jedoch, daß auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Forderung geschaffen werden. Abgesehen von Änderungen beim elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren fehlen im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Gesetzentwurf enthält zudem etliche Ungereimtheiten und Widersprüche, wie die Forderung nach größtmöglicher Umweltverträglichkeit und die Anstrebung des höchstmöglichen Wirkungsgrades.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bzw. zu jenen Bestimmungen des geltenden Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die aufgrund geänderter Voraussetzungen änderungsbedürftig erscheinen, erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Abs.2

Diese Bestimmung verhindert, daß mehrere Unternehmungen gemeinsam eine Kraft-Wärme-Kupplungsanlage nutzen. Oft ermöglicht aber erst der gemeinsame Betrieb die entsprechende Wirtschaftlichkeit. Die Bestimmung sollte also dahingehend geändert werden, daß künftig mehrere Unternehmen gemeinsam eine derartige Anlage betreiben können, sofern sichergestellt wird, daß die Anlage nur der Eigenversorgung dient.

Zu § 1, Abs.3

In dieser Bestimmung wird die Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen - unter bestimmten Voraussetzungen - an Dritte geregelt. Die Abgabe ist mit 500.000 KWh jährlich limitiert. Diese Limitierung behindert nach Meinung der VÖI die Möglichkeit der Industrie, ihre Energieerzeugungskapazität voll aus-

zuschöpfen. Es wird daher vorgeschlagen, die Limitierung fallen zu lassen.

Zu § 5 a

Für diese Bestimmung besteht nach Meinung der Industrie keine Notwendigkeit, da die für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie vorgesehene Verpflichtung, alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt zu unterlassen, bereits durch andere Gesetze geregelt ist. Die Forderung, die eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten, bedeutet, daß Investitionen auch dann durchzuführen sind, wenn die erzielbare Wirkung in keinem vertretbaren Verhältnis zu den damit verursachten Kosten steht. Der Industrie erscheint es äußerst problematisch, Unternehmen zu Investitionen mit Minimaleffekt zu zwingen, wenn durch Investitionen in andere Projekte eine wesentlich bessere Wirkung – gesamtwirtschaftlich gesehen – zu erzielen ist.

Zu § 8

In Anbetracht der energiewirtschaftlich geänderten Beurteilung von Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie erscheint es nicht länger gerechtfertigt, den Errichter solcher Anlagen zu verpflichten, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeit einer Versorgung durch dieses zu verhandeln. Daher spricht sich die VÖI für die Streichung des letzten Satzes des § 8 aus.

Zu § 9 a

Hier ist die Verpflichtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgesehen, der jeweiligen Landesregierung jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

Diese Regelung würde, besonders im Hinblick auf die Offenlegungspflicht von Unterlagen aus dem kaufmännischen Bereich, einen schweren Eingriff in die Intimsphäre von Personengesellschaften darstellen. Eine Formulierung dieser Art könnte auch einen Präzedenzfall für ähnliche Eingriffe in andere Wirtschaftszweige schaffen.

Zu § 11, Abs.2

Hier gilt das zu § 8 Gesagte. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich für eine Streichung dieser Bestimmung aus.

Zu § 11 a

Hier gelten die zu § 5 a gemachten Ausführungen. Insbesondere spricht sich die Industrie gegen Absatz 3 des § 11 a aus, der den Begriff "Stand der Technik" definiert. Es ist zu befürchten, daß durch die Einführung dieses Begriffes das ohnehin abnehmende Vertrauen in die Rechtsordnung weiter zunimmt.

Müssen Kraftwerke ständig dem "Neuesten Stand der Technik" hinsichtlich Umweltschutz angepaßt werden, so würden hiefür nicht nur sehr große Aufwendungen erforderlich sein, sondern auch relativ lange Stillstände für die notwendigen Umrüstungen die Folge sein. Durch diese Stillstände entstehen weitere Kosten für die Beschaffung der notwendigen - meist teureren - Ersatzenergie.

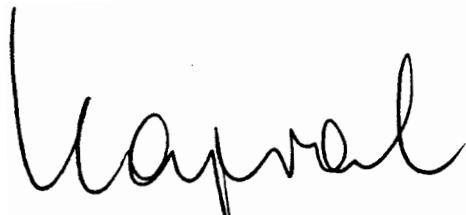
Zu § 11 c

Abzulehnen ist der Terminus "wenn die Vorschreibung den Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist", da dieser zuwenig konkret ist, und sehr subjektive Auslegungen ermöglicht.

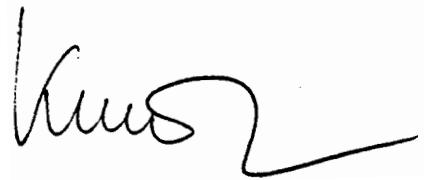
Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bittet, auch wegen der zu erwartenden Anwendung dieses Gesetzes auf industrielle Eigenanlagen bzw. auf andere Bereiche der Wirtschaft, bei der endgültigen Redaktion des Gesetzentwurfes den hier vorgebrachten Änderungswünschen Rechnung zu tragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dvwt. I. Kunz)